

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	25 (1952)
Heft:	5
Artikel:	Die Verordnung über militärische Requisitionen : vom 28. Dezember 1951
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-517069

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sonntag, den 8. Juni:

- ab 07.00 Pistolenschiessen
 09.00 Gelegenheit zum Besuch der Gottesdienste
 10.00 Vortrag von Hrn. Nationalrat Dr. René Bühler, Uzwil, im Hotel Schwanen
 11.00 Kranzniederlegung vor dem Soldatendenkmal und anschliessend Umzug auf den Hofplatz
 12.30 Bankett im Hotel Schwanen, anschliessend Rangverlesen.

Schießprogramm

- Schiesstand:** Pistolenstand der Stadtschützen Wil
Scheibe: Ord.-Scheibe B mit 10er Teilung
Schusszahl: 10 Schuss wie folgt: 1 Schuss in 1 Minute
 3 Schuss in 1 Minute
 6 Schuss in 1 Minute
 (Revolver je $1\frac{1}{2}$ Minuten)
Auszeichnungen: Kranzabzeichen für 84 Punkte und mehr
 Anerkennungskarten für 75 und mehr Punkte
Doppel: Fr. 2.— plus Munition
Schiesszeiten: Samstag, 7. 6., ab 15.00
 Sonntag, 8. 6., ab 07.00—09.00

Die Sektionen haben nach Möglichkeit geschlossen anzutreten.

Es werden abgegeben:

Ganze Teilnehmerkarte zu Fr. 25.—, enthaltend: Nachtessen, Abendunterhaltung, Unterkunft in Betten, Frühstück, officielles Bankett und Unkostenbeitrag.

Ganze Teilnehmerkarte zu Fr. 22.—, mit Unterkunft im Schulhaus auf amerikanischen Feldbetten.

Halbe Teilnehmerkarte zu Fr. 13.— für Sonntag, enthaltend: officielles Bankett und Unkostenbeitrag.

Die Verordnung über militärische Requisitionen

vom 28. Dezember 1951

Am 1. Januar 1952 sind die vom Bundesrat am 28. Dezember 1951 erlassenen neuen Bestimmungen über militärische Requisitionen, unter gleichzeitiger Aufhebung aller damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, in Kraft getreten. Obwohl die neue Verordnung sowie die anschliessend erlassene Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 29. Dezember 1951 gegenüber den bisherigen Vorschriften keine grundlegenden Änderungen aufweisen, haben wir für unsere Leser nachfolgend die wichtigsten der neuen Bestimmungen zusammengestellt:

Zuständig für den Vollzug der Requisition sind folgende Kommandostellen:

- a. das Platzkommando bis zur Beendigung der Mobilmachung (Mobilmachungsrequisition),
- b. das Territorialregionskommando nach Beendigung der Mobilmachung (ordentliche Requisition),
- c. das Truppenkommando in Notfällen (Notrequisition) unter sofortiger Meldung an das zuständige Platz- bzw. Territorialregionskommando.

Für die Requisition der Armeetiere und Motorfahrzeuge bleiben besondere Vorschriften vorbehalten.

Das für die Requisition zuständige Platz- bzw. Territorialregionskommando veranlasst auf Grund der eingereichten Requisitionsbegehren die in Frage kommende Gemeindebehörde, in dringenden Fällen den Besitzer direkt, die angeherrten Requisitionsgegenstände auf eine bestimmte Zeit und an einem bestimmten Ort zur Verfügung zu stellen.

Die nur für kurze Zeit (Stunden oder einzelne Tage) in Gebrauch genommenen Gegenstände werden in der Regel nicht eingeschätzt. Dauert die Requisition dagegen längere Zeit, so hat eine **Schatzungskommission** bei der Übernahme die Ein- und bei der Rückgabe die Abschätzung vorzunehmen. Für jeden Mobilmachungsplatz sind ständige Schatzungskommissionen bestellt.

Bei der Einschätzung sind **Schatzungsverbale** auszustellen, die von der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale zu beziehen sind. Im Schatzungsverbal sind einzutragen:

- a. alle erforderlichen Angaben über den Requisitionsgegenstand,
- b. die Schatzungssummen,
- c. die Ansätze der Tagesentschädigungen,
- d. allfällige Minderwertsentschädigungen.

Der Truppenkommandant hat die Übernahme der Requisitionsgegenstände auf dem Verbal zu bescheinigen. Das Verbal ist in drei Exemplaren auszufertigen.

Davon sind bestimmt:

- 1 Exemplar für das Platz- bzw. Territorialregionskommando,
- 1 Exemplar für die Truppe,
- 1 Exemplar für den Besitzer.

Die **Einschätzung** hat in derjenigen Territorialregion zu erfolgen, in welcher sich die Gegenstände befinden. Die Ein- und Abschätzung soll in der Regel auf dem gleichen Platz erfolgen.

Bei der **Abschätzung** sind die Gegenstände in gereinigtem und gebrauchsfähigem Zustande vorzulegen. Mangelhaft gereinigte Sachen sind von der Schatzungskommission zu Lasten der Truppe reinigen zu lassen. Die Rechnungen hierfür sind der betreffenden Truppe zur Zahlung zuzustellen. Der Dienstkasse dürfen solche Ausgaben nicht belastet werden. Die Abschätzung ist in allen drei Verbalen einzutragen. Nach erfolgter Eintragung der Abschätzung sind zwei Exemplare dem zuständigen Platz- bzw. Territorialregionskommando abzugeben, wovon das eine der Truppenbuchhaltung beizulegen, das andere mit den Kom-

mandoakten aufzubewahren ist. Das dritte Exemplar wird dem Besitzer übergeben und ist von diesem bei einer späteren Wiedereinschätzung des Gegenstandes vorzuweisen.

Zeigen sich bei der Abschätzung Schäden oder Verluste, für welche die Truppe oder ein Dritter haftbar ist, so ist dies im Verbal zu vermerken. Das Oberkriegskommissariat belastet die Truppe für die von ihr vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden und Verluste.

Bei einer Wiedereinschätzung ist ein neues Verbal zu erstellen. Die bisher ausbezahlten Entschädigungen sind darin einzutragen.

Die **Übergabe** von Requisitionsgegenständen an andere Truppen ist in dem bei der Truppe befindlichen Verbal einzutragen. Ausserdem ist ein besonderes Übergabeprotokoll in dreifacher Ausfertigung (Truppenakten, Platz- bzw. Territorialregionskommando) zu erstellen.

Für die Dauer der Requisition wird eine **Tagesentschädigung** ausgerichtet. Die Tagesentschädigungen betragen für alle Requisitionsgegenstände, für welche keine besonderen Ansätze festgesetzt sind, 2% der Schatzungssumme je Tag. Für Luftfahrzeuge, Bauinventar, Seilbahnen, Betten und Wäsche sowie Gebäude und Räumlichkeiten sind spezielle Entschädigungsansätze festgelegt.

Haben die seit der ersten Einschätzung ausbezahlten Taggelder die zuletzt festgesetzte Schatzungssumme erreicht, so vermindert sich die Tagesentschädigung auf die Hälfte.

Wertverminderungen, die auf normale Abnützung zurückzuführen sind, sind durch die Tagesentschädigung gedeckt und werden nicht besonders entschädigt. Entschädigungen für Wertverminderungen dürfen nicht mehr ausgerichtet werden, wenn die Taggelder die Schatzungssumme erreicht haben.

Die Tagesentschädigungen für die beweglichen Gegenstände sowie für die requirierten Räumlichkeiten werden jeweils auf Monatsende und nach der Abschätzung durch das zuständige Territorialregionskommando an die Besitzer direkt ausgerichtet. Die Taggelder für die Fahrräder sind dagegen von der Truppe zu Lasten der Dienstkasse auszurichten. Rechnungen für Reparaturen, die auf normale Abnützung zurückzuführen sind, sowie für die Instandstellungsarbeiten an schadhaften Gegenständen sind der Zahlstelle, welche die Tagesentschädigung ausrichtet, zuzustellen. Die Zahlstelle hat die Rechnungen zu begleichen und den entsprechenden Betrag mit der Tagesentschädigung zu verrechnen.

Von den im zweiten Abschnitt der Verordnung festgelegten besondern Bestimmungen betreffend Fuhrwerke, Beschirrungen, Luftfahrzeuge, Beobachtungsfernrohre, Baumaschinen, Seilbahnen, Betten und Wäsche und Luftschatzmaterial seien diejenigen über die **Fahrräder** noch einigen Betrachtungen unterzogen:

Bei der Einschätzung von Fahrrädern hat die Schatzungskommission auf den Verbalen im besondern anzugeben:

- a. Zustand und Schatzungswert des Fahrrades ohne Bereifung,
- b. Zustand in Prozenten und Schatzungswert in Franken der Bereifung, getrennt für das Vorderrad und das Hinterrad.

Müssen Fahrräder mit ungenügender Bereifung (unter 30%) des Neuwertes, oder sogar ohne Bereifung eingeschätzt werden, so sind von der Truppe Leihbereifungen bei der Eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung anzubegehrn. Die Schatzungskommission hat die eigene Bereifung bei der Einschätzung zu stempeln. Bei der Abschätzung bedürfen die Verbale folgender Angaben:

- a. Wertverminderung, die nicht durch normale Abnützung verursacht wurde,
- b. Wertverminderung der Bereifung in Prozenten und in Franken, getrennt für das Vorderrad und das Hinterrad.

Ist der Zustand der eigenen Bereifungen derart, dass sie unbrauchbar sind, oder unter 30% des Neuwertes, so ist von der Schatzungskommission auf dem Verbal zu bescheinigen, dass der Besitzer des Fahrades berechtigt ist, von der Eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung eine Ersatzbereifung gegen Bezahlung zu beziehen.

Die Höchstschatzungssummen für Fahrräder betragen:

Fahrräder mit Zubehör, neu	Fr. 380.—
Fahrradanhänger, offen, gefedert, neu	„ 220.—
Fahrradanhänger, offen, ungefedert, neu	„ 180.—

In Ziffer 65uff. der Verordnung sind schliesslich noch Vorschriften über die Requisition von **Grundeigentum** aufgestellt. Diese enthalten vor allem Bestimmungen über die Beanspruchung von Grund und Boden für die Errichtung von militärischen Anlagen oder Lagerung von Kriegsmaterial. Für die Inanspruchnahme von Grundeigentum für die Unterkunft der Truppe gelten die Vorschriften des Verwaltungsreglements.

BÄ.

Unser Soldatenfrühstück

Fourier Koch, Städt. Lebensmittelexperte, Zürich.

Beat berichtet unter anderem seiner Beatrice in der „Tat“ vom 4. April 1952 aus dem Wiederholungskurs:

„Nach all dem geht's in die Wirtschaft zum Morgenessen. Kaffee oder Kakao, das ist die Frage. Auch ausgesprochene Kaffeeliebhaber senken ihre Blicke, wenn es Kaffee gibt. Der Morgenkaffee in der Schweizer Armee, liebe Beatrice, erinnert nämlich nur von ferne an richtigen Kaffee. Dies gilt keineswegs nur für unsere Kompagnie, sondern für die ganze Armee, und wenn es einmal jemandem einfallen würde, einen Kaffee zu brauen, der mit dem Getränk eng verwandt wäre, das man im Zivilleben Kaffee nennt, dann würde er sicher bestraft. Eine Kommission über „Das Morgenessen in der Armee“ wäre auch darum erwünschenswert, weil das Morgenessen im Grund zu wenig Kalorien vermittelt für die anstrengende Tätigkeit des Vormittags (meistens fünf oder mehr Stunden). Doch wir wollen nicht klagen. Manchmal gibt es ja Kakao und Konfitüre....“

Was sagen da unsere Fouriere und Küchenchefs dazu?